



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV), Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen

Schwimmbad Lido
Herr Peter Denzler
Walter-Denzlerstrasse 6
8640 Rapperswil SG

Kurt Schlumpf
Trink- und Badewasserinspektor

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Toggenburgerstrasse 11
9602 Bazenhaid


<http://www.avsv.sg.ch>

St. Gallen, 21. Juni 2018

Inspektionsbericht I18.3675

Betriebsnummer: B003425

Betrieb:	Schwimmbad Lido, Rapperswil SG
Inspektionsdatum:	07.06.2018
Kontrollleur:	Kurt Schlumpf
Kontrollbegleitung:	Lukas Ströhle
Betriebsverantwortlich:	Peter Denzler
Grund der Kontrolle:	Regelmässige und/oder risikobasierte Inspektion
Inspektionsbereich:	Badwasser, Freibäder

Am 07. Juni 2018 fand im Freibad Lido eine ordentliche Inspektion durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) statt.

Bereits bei früheren Inspektionen wurde verschiedene Abweichungen vom Stand der Technik und Mängel bei den räumlich-betrieblichen Voraussetzungen im Freibad Lido beanstandet. Eine umfassende Sanierung ist in Planung. Trotz der schwierigen baulichen und technischen Rahmenbedingungen konnten, soweit untersucht, gute Badewasserqualitätsdaten vorgelegt werden. Dank grossem Fachwissen und Erfahrung von Herrn Denzler im Umgang mit der technisch anspruchsvollen Aufbereitungsanlage (inkl. Mess- und Regeltechnik) ist daher ein Betrieb bis zum geplanten Umsetzungstermin der Sanierung akzeptabel, solange anhand der Badewasserqualität ein sicherer Badebetrieb belegt werden kann.

In der Schlussbesprechung erklärte uns Herr M. Schrade den aktuellen Stand zum Bau-Projekt vom Bad Lido. Nach aktuellem Planungsstand soll das Projekt bis zum Jahre 2020 umgesetzt werden. Sobald die technischen Details (Aufbereitungsanlage inkl. Mess- und Regeltechnik) bekannt sind, sind diese dem AVSV aufgrund Art. 8 TBDV zu melden. Herr M. Schrade als Betriebsleiter vom Lido wird gebeten das AVSV über den weiteren Verlauf des Projektes auf dem Laufenden zu halten.

Kontrollierte Bereiche: Selbstkontrollkonzept, Badwasser, Prozesse und Tätigkeiten,
Räumlich-betriebliche Voraussetzungen, Überblick, Management und Täuschung

Allgemeine Feststellungen



Selbstkontrollkonzept

Objekt	Feststellung
QS-Konzept	Einige dem Betrieb angepasste Prozessbeschreibungen sind vorhanden, aufgrund der komplexen und technisch veralteten Anlage ist zum sicheren Betrieb aber spezielles Hintergrundwissen und Erfahrung wie auch das nötige Fachwissen erforderlich.
QS-Konzept	Je nach Situation sind kleine bis grössere manuelle Massnahmen nötig. Aufgrund der Komplexität der Anlage sind diese jedoch nur schwer so zu dokumentieren, dass sie für alle möglichen Betriebszustände ausreichend rasch und nachvollziehbar verfügbar sind.
QS-Konzept	Die Handmessungen erfolgen regelmässig, werden dokumentiert und erfüllen die Anforderungen. Um die Desinfektionsmittelkonzentration auch direkt im Becken zu prüfen, empfehlen wir regelmässige Handmessungen direkt im Becken.

Prozesse und Tätigkeiten

Objekt	Feststellung
Aufbereitung Bad	Das notwendige Frischwasser wird durch unaufbereitetes und nicht qualitativ untersuchtes Seewasser zugeführt. Nach Stand der Technik muss Frischwasser nach hygienischen Kriterien Trinkwasserqualität aufweisen. Im Zuge der Sanierung ist dies dem Stand der Technik (SIA-Norm 385/9:2011) anzupassen.

Folgende Feststellungen sind zu beanstanden

Selbstkontrollkonzept

Nr.	Objekt	Feststellung	Gesetzesgrundlage
1	QS-Konzept	Ein Probenahmeplan ist zwar vorhanden, dieser entspricht aber nicht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere fehlen die Angaben betreffend der Kontrolle von Schadstoffen und Desinfektionsnebenprodukten (DNP) im Badewasser. Die Probenplanung ist bezüglich folgender Parameter unvollständig: <ul style="list-style-type: none">• Legionellen im Duschwasser• Trübung• Chlorat, Bromat• Trihalomethane (THM) Anmerkung: die empfohlene Untersuchungshäufigkeit gemäss SIA-Norm 385/9:2011: mind. 4x jährlich in Hallenbädern, mind. 2x je Saison in Freibädern, die Häufigkeit der chemischen Analysen wie Schadstoffe und DNP (Chlorat, Bromat, THM) richtet sich nach Berücksichtigung von Erfahrungswerten und Risikoüberlegungen.	LGV Art. 74, 75 Bst. b, 81, 85; TBDV Art. 4 Abs. 2
2	QS-Konzept	Der Interventionswert vom gebundenem Chlor ist im Kontrollblatt (gem. ehemaliger kantonaler Bäderverordnung) mit 0,3 mg/l definiert. Dies entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen gemäss TBDV von max. 0,2 mg/l.	LGV Art. 85, TBDV Art.13



Räumlich-betriebliche Voraussetzungen

Nr.	Objekt	Feststellung	Gesetzesgrundlage
3	Aufbereitung Bad	Die Filtration / Filtrerrückspülung entspricht in folgenden Punkten nicht den anerkannten Regeln der Technik: <ul style="list-style-type: none">• Für die Rückspülung fehlt ein separates Rückspülbecken• Die Rückspülung erfolgt nicht nach automatisch definiertem Programm• Die Rückspülung erfolgt mit Beckenwasser	LGV Art. 77b, TBDV Art. 13
4	Technik	Ein Ausgleichsbecken für eine sichere und nach Stand der Technik vorschriftsgemässe Aufbereitungstechnik fehlt.	LGV Art. 77b, TBDV Art. 13

Verfügung

Nr.	Objekt	Massnahme	Frist
1	QS-Konzept	Der Probenahmeplan ist auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Parametern zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none">• Legionellen im Duschwasser• Chlorat und Bromat• Trihalomethane (THM).	05.08.2018
2	QS-Konzept	Die Interventionswert für gebundenes Chlor auf dem Kontrollblatt ist auf den aktuellen Höchstwert von max. 0,2 mg/l anzupassen.	30.06.2018
3	Aufbereitung Bad	Die festgestellten baulichen und anlagentechnischen Mängel sind im Zuge des Um-/Neubau-Projektes unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Vorgaben gemäss SIA-Norm 385/9:2011 und SIA-Norm 385/1:2011) zu beheben.	30.05.2020
4	Technik	Die festgestellten baulichen und anlagentechnischen Mängel sind im Zuge des Um-/Neubau-Projektes unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Vorgaben gemäss SIA-Norm 385/9:2011 und SIA-Norm 385/1:2011) zu beheben. Falls das Freibad Lido nicht wie geplant bis im Jahre 2020 nach den Vorgaben zum Stand der Technik saniert/gebaut werden kann, so ist der weitere Betrieb grundsätzlich in Frage gestellt. Ein darüberhinaus gehender Betrieb ist nur unter Auflagen zum sicheren Badebetrieb und mit schriftlicher Zustimmung vom Amt für Verbraucherschutz- und Vetreinerwesen (AVSV) möglich.	30.05.2020

Freundliche Grüsse

Kurt Schlumpf
Trink- und Badewasserinspektor



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 7 des kantonalen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vom 9. Juni 1996 (sGS 315.1) innert zehn Tagen beim Kantonschemiker in St.Gallen, schriftlich Einsprache mit Antrag und Begründung eingereicht werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen (Art. 47 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP).

Hinweis: Die Kosten einer abgewiesenen Einsprache trägt der Einsprecher/die Einsprecherin (Art. 95 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; Ziff. 10.01 Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5).

Abkürzungsverzeichnis

LMG	Lebensmittelgesetz (SR 817.0)
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
TBDV	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11)
HyV	Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI, SR 817.024.1)
VLK	Verordnung über die Lebensmittelkontrolle (sGS 315.11)

Verteiler

- Bericht Kopie an: Schwimmbad Lido, Peter Denzler (peter.denzler@rj.sg.ch)
- Bericht Kopie an: Manfred Schrade (manfred.schrade@rj.sg.ch)